

Peter V. Kunz ist Professor für Wirtschaftsrecht an der Uni Bern und hat den Bundesrat bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags zur Abzocker-Initiative beraten. Wir haben mit ihm darüber gesprochen, ob die Initiative und der Gegenvorschlag die Abzockerei wirklich bekämpfen und wie andere Staaten mit diesem Problem umgehen.

«Die Exzesse werden weitergehen»

VON JAN HUDEC

Die Initiative und der Gegenvorschlag wollen die Aktionärsrechte stärken. Erreichen sie dieses Ziel?

Peter V. Kunz: Ich glaube, beide Vorlagen haben ein zentrales Verdienst, nämlich, dass sie den Aktionärsschutz in der Schweiz verstärken. Positiv an der Abzocker-Initiative war, dass sie eine Diskussion in Gang gebracht hat. Sie war ein Katalysator für eine Verbesserung. Insofern hat Herr Minder ein bleibendes Verdienst. Kritisch anmerken muss ich aber, dass die Initiative in verschiedenen Punkten den Aktionären nicht den freien Willen und keine Selbstbestimmung lässt, sondern dirigistisch vorschreibt, wie es sein muss. Sie setzt sich also nicht so stark für eine Verbesserung der Aktionärsdemokratie ein, wie sie vorgibt.

Der Gegenvorschlag macht aber auch klare Vorschriften.

Kunz: Das ist so! Auch der Gegenvorschlag geht relativ weit, lässt aber einen angemessenen Spielraum für die Aktionäre. Ein Beispiel: Abgangsschädigungen sind laut Initiative verboten, das gibt es sonst nirgends auf der Welt. Im Gegenvorschlag sind sie grundsätzlich auch verboten, es sei denn, dass sich zwei Drittel der Aktionäre dafür aussprechen.

Die Stärkung des Aktionärsrechts ist letztlich ein Mittel zum Zweck. Eigentlich soll ja die Abzockerei bekämpft werden. Werden die Löhne im Topmanagement mit der Initiative oder dem Gegenvorschlag tatsächlich sinken?

Kunz: Überhaupt nicht. Ich bin überzeugt, dass sie die Exzesse bei den

«Auch wenn Aktionäre etwas zu den Salären sagen können, sind sie nicht automatisch gegen hohe Vergütungen»

Vergütungen in keiner Art und Weise reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass selbst bei GV-Abstimmungen in Grossbritannien und den USA die Aktionäre mit überwältigender Mehrheit den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen. Auch wenn die Aktionäre also etwas zu den Salären sagen können, sind sie nicht automatisch gegen hohe Vergütungen. Aktionäre wollen einfach Rendite sehen. Ein zweiter Grund, warum die Löhne nicht sinken werden, liegt darin, dass die Saläre heute transparenter geworden sind. Das hatte keine präventive Wirkung. Im Gegenteil. Die Manager sehen jetzt, wie viel die anderen verdienen, und wollen deshalb mehr haben als ihr Vorgänger oder ihre Konkurrenten.

Die Initianten der Abzocker-Initiative fordern deshalb ja bewusst nicht, dass einzelne Saläre offengelegt werden, sondern, dass nur über die Gesamtsumme der Vergütungen abgestimmt wird.

Kunz: Das ist richtig. International entwickelt es sich aber hin zu einer erhöhten Transparenz. Diesbezüglich wird die Schweiz nicht im Abseits stehen können. Mit anderen Worten wissen sie in spätestens fünf Jahren von jedem Verwaltungsrats- und jedem Geschäftsleitungsmitglied, was es verdient. Und dies führt dann eben zu einer Nivellierung der Löhne nach oben.



Peter V. Kunz bezweifelt, dass mit einer Stärkung der Aktionärsrechte die Saläre im Topmanagement sinken würden. «Die Aktionäre wollen einfach Rendite sehen.» Bild zvg

Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag wollen mit verschiedenen Massnahmen die Beteiligung der Aktionäre an den Abstimmungen der Generalversammlung erhöhen. Welche Wirkung wird das haben?

Kunz: Eine erhöhte Beteiligung der Aktionäre ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Wirkung hängt sehr stark von der Art des Unternehmens ab. Bei zahlreichen Publikumsgesellschaften wird das Aktionariat von ein paar wenigen Aktionären beherrscht. Dort wird die Mitsprache der Aktionäre keine entscheidende Rolle spielen. Trotzdem glaube ich, dass je mehr Aktionäre mitstimmen, desto höher vor allem die präventive Wirkung ist. Wenn der Verwaltungsrat weiss, dass er mit seinen Be-

schlüssen in eine Generalversammlung muss, dann wird er tendenziell etwas zurückhaltender sein. Er wird sich vorher überlegen, wie seine Vorschläge beim Aktionariat und in den Medien ankommen.

Wo sehen Sie noch wichtige Unterschiede zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag?

Kunz: Insbesondere bei der Strafbarkeit. Die Minder-Initiative sieht Sonderbestimmungen vor, notabene mit drakonischen Strafmöglichkeiten. Der Strafrahmen von drei Jahren Gefängnis oder einer Strafzahlung von sechs Jahresgehältern widerspricht dem Gebot der Verhältnismässigkeit. Der Gegenvorschlag sieht diesbezüg-

lich zwar nichts vor. Doch bereits nach heutigem Recht können exzessive Vergütungen als ungetreue Geschäftsbesorgung oder Betrug geahndet werden. Die Initiative dürfte zu Rekrutierungsproblemen bei Topmanagern führen.

Die Gegner der Initiative sagen, dass die jährliche Wiederwahl des Verwaltungsrates der Kontinuität schade.

Wie schätzen Sie das ein?

Kunz: Das sehe ich anders. Ich finde es zwar schlecht, dass die Initiative die jährliche Wahl zwingend fest schreibt. Persönlich bin ich aber ein Befürworter jährlicher Wiederwahlen. Das Argument der Kontinuität greift hier nicht. Deshalb sollen die Aktionäre entscheiden können.

Initiative vs. Gegenvorschlag Worin die zentralen Unterschiede liegen

Am 3. März stimmen wir über die Abzocker-Initiative ab. Wird diese abgelehnt, tritt automatisch der indirekte Gegenvorschlag in Kraft (siehe Kästen). Worin unterscheidet sich die Initiative vom Gegenvorschlag? Grundsätzlich zielen beide auf eine Stärkung der Aktionärsrechte ab, um die Abzockerei, sprich überhöhte und ungerechtfertigte Saläre, zu bekämpfen.

Während die bürgerlichen Parteien vorrechnen, dass der Gegenvorschlag 80 Prozent der Forderungen der Initiative übernehme, sagt das Initiativkomitee, dass nur 40 Prozent der Bestimmungen in den Gegenvorschlag eingeflossen seien. Solche Zahlenhubereien sind für einen Vergleich also offensichtlich nur bedingt tauglich.

24 Forderungen

Die Abzocker-Initiative stellt 24 Forderungen auf. So sollen die Aktionäre künftig über die Saläre des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung entscheiden, der Verwaltungsrat soll jedes Jahr neu gewählt, und gewisse Arten von Vergütungen wie Abgangsschädigungen sollen verboten werden. Verschiedene Massnahmen sollen die Beteiligung der Aktionäre an den

Abstimmungen der Generalversammlung erhöhen. Und schliesslich sollen jene bestraft werden, die sich nicht an die Forderungen der Initiative halten.

Wahlfreiheit im Gegenvorschlag

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Initiative und dem Gegenvorschlag besteht darin, dass der Gegenvorschlag den Aktionären etwas mehr Wahlfreiheit lässt. Ein Beispiel: Die Initiative schreibt vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich gewählt werden müssen. Beim Gegenvorschlag können die Aktionäre in den Statuten selbst festlegen, ob der Verwaltungsrat jährlich oder nur alle drei Jahre gewählt werden soll. Bei der Vergütungspolitik sieht es ähnlich aus: Die Initiative verlangt, dass Abstimmungen über die Vergütungen der Geschäftsleitung bindend sein sollen. Beim Gegenvorschlag können die Aktionäre über die Statuten selbst bestimmen, ob ihren Beschlüssen bindende oder konsultative Wirkung zukommt.

Vergütungen wie Abgangsschädigungen an Organmitglieder verbietet die Initiative. Der Gegenvorschlag verbietet die Abgangsschädigungen grundsätzlich auch. Mit einer Zweidrit-

telmehrheit können die Aktionäre aber eine Abgangsschädigung erlauben.

Einiges ist identisch

Einige der Forderungen der Initiative werden im Gegenvorschlag eins zu eins übernommen. Dabei handelt es sich insbesondere um jene Massnahmen, die gewährleisten sollen, dass mehr Aktionäre an den Abstimmungen der Generalversammlung teilnehmen. So verbieten sowohl Initiative wie auch Gegenvorschlag die Organstimmrechtsvertretung. Das heisst, dass die Stimmrechte der Aktionäre nicht mehr durch den Verwaltungsrat des Unternehmens vertreten werden können.

Umstrittene Strafbestimmung

Ein zentraler Unterschied findet sich schliesslich bei den Strafbestimmungen. Die Initiative fordert, dass Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Initiative mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe und Geldstrafen bis zu sechs Jahresvergütungen geahndet werden. Der Gegenvorschlag beinhaltet keine Strafbestimmungen. Die Unterstützer des Gegenvorschlags argumentieren, der heutige Strafrahmen reiche aus. (jhu)

Die Initianten kritisieren am Gegenvorschlag, dass die Aktionäre nicht unbedingt bindend über die Gehälter der Geschäftsleitung abstimmen müssen, sondern dass, sofern die Aktionäre das wollen, auch nur eine konsultative Abstimmung durchgeführt werden kann.

Kunz: Eine rechtsverbindliche Abstimmung ergibt sich auch aus der Initiative nicht. Die Konsultativabstimmung

«Seit zehn Jahren gibt es international einen Trend zur vermehrten Mitsprache der Aktionäre»

ist ohnehin internationaler Standard. Ich habe Mühe mir vorzustellen, dass der Verwaltungsrat es einfach ignorieren würde, wenn die Aktionäre die Vergütungssumme ablehnen würden. Auch wenn die Abstimmung bloss konsultativen Charakter hätte.

Gibt es andere Länder, die vergleichbare Regelungen haben, wie sie die Abzocker-Initiative oder der Gegenvorschlag vorsehen?

Kunz: Seit rund zehn Jahren gibt es einen Trend zur vermehrten Mitsprache der Aktionäre. So zum Beispiel in Grossbritannien, den USA oder Deutschland. An allen Orten handelt es sich aber um konsultative Abstimmungen, bindend sind sie nirgends. Gegenstand der Abstimmungen ist bei uns die «Gesamtsumme» der Vergütungen, also eine konkrete Zahl. Im Ausland dagegen geht es um Vergütungssysteme oder Vergütungsreglemente, um abstrakte Themen. Zudem geht es im Ausland meist nur um die Geschäftsleitung. Auch in den USA legt der Verwaltungsrat nach wie vor seinen Lohn selbst fest. Kurz gesagt, geht der indirekte Gegenvorschlag weiter als der internationale Standard. Die Abzocker-Initiative allerdings sprengt den Rahmen dessen, was international üblich und verständlich ist, es gibt nichts Vergleichbares. Vor allem die Strafbestimmungen würden die Schweiz ins Abseits führen.

Abstimmungsprozedere Was geschieht, wenn ...

Annahme Am 3. März wird über die Abzocker-Initiative abgestimmt. Wird sie angenommen, muss sie noch in Gesetzesform umgesetzt werden. Wie lange diese Umsetzung dauern wird, ist strittig. Die Gegner sprechen von mehreren Jahren, während das Initiativkomitee argumentiert, dass innerhalb eines Jahres nach Annahme der Initiative der Bundesrat bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen müsse.

Ablehnung Wird die Initiative abgelehnt, tritt automatisch der indirekte Gegenvorschlag in Kraft, der vom Parlament am 16. März 2012 verabschiedet wurde.

Mögliches Referendum Gegen das Inkrafttreten des Gegenvorschlags könnte während einer Frist von 100 Tagen noch das Referendum ergriffen werden. Kommen genügend Unterschriften zusammen, müsste das Volk über die Einführung der Bestimmungen des Gegenvorschlags entscheiden.